

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/1556/2019**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 06.02.2019

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Lutz Hiestermann

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

**Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Hiestermann vom 6.2.2019 -
Bürgerbeteiligungssatzung der Stadt Gießen -**

Anfrage:

Die Bürgerbeteiligungssatzung der Stadt Gießen (im Folgenden kurz „BBS“) lässt einige Voraussetzungen zur Stellung eines Bürgerantrages unklar.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen an den Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am 11.02.2019 und bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung.

Definition der Bürgerschaft im Sinne der BBS

Gem. §3 der BBS1 „gehören im Sinne dieser Satzung alle mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldeten Personen im geschäftsfähigen Alter (§ 106 BGB)“ zur Bürgerschaft. Der zitierte § 106 BGB sagt: „*Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.*“

1. Bedeutet der Verweis auf den § 106 BGB, dass alle in Gießen gemeldeten Kinder ab dem 7. Geburtstag zur Bürgerschaft im Sinne der BBS gehören oder bedeutet dieser Verweis, dass sie gerade nicht dazu gehören? Woraus lässt sich die richtige Antwort ableiten?

Erforderliche Anzahl an Unterschriften für einen Bürgerantrag gem. § 10 BBS

Die BBS führt hierzu im §10 aus: „(1) Der Magistrat behandelt Anträge, die von mindestens einem Prozent der Bürgerschaft, mindestens aber 50 Personen aus der Bürgerschaft unterschrieben sind. In den Ortsbezirken gilt dies entsprechend. Maßgeblich

ist die Zahl der Personen mit Erstwohnsitz in Gießen, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind.“

2. Bitte führen Sie aus, wie viele Unterschriften ein Bürgerantrag benötigen würde, der sich
 - a) eines lokalen Themas des Gießener Südviertels annimmt
 - b) eines ganz Gießen betreffenden Themas annimmt.
3. Wird das Südviertel (oder andere Viertel Gießens) als eigenständiger Stadtbezirk bei der Berechnung der erforderlichen Unterschriften für einen Bürgerantrag betrachtet? In Wikipedia ist zu Gießen die Information zu finden, dass Gießen weiterhin in elf statistische Bezirke aufgeteilt sei³.
 - 3.1. Ist es aus Gründen der Gleichbehandlung vorstellbar, dass für Bürgeranträge aus dem bzw. für das Südviertel ebenso die Bürgerschaft des Südviertels zur Berechnung der benötigten Fallzahl herangezogen würde (wie für Kleinlinden oder Allendorf), auch wenn das Südviertel kein Ortsbezirk im Sinne von §3 der Hauptsatzung der Stadt Gießen ist?
 - 3.2. Wenn ja, wird die Satzung entsprechend modifiziert?

Umgang mit Unterschriftenlisten zur Unterstützung eines Bürgerantrags

4. Bitte beschreiben Sie das weitere Procedere für den Fall, dass im Rahmen eines Bürgerantrags eine ausreichende Fallzahl an Unterschriften zur Verfügung gestellt wird. Wer prüft, ob die unterschreibenden Personen in Gießen gemeldet sind?
 - 4.1. Wer erhält Einblick in die Unterschriftenliste?
 - 4.2. Wie wird in diesem Kontext sichergestellt, dass die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung eingehalten werden?

Ich bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung meiner Fragen.